



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

**Vorstudien zur Ausgabe des Buches der Könige in der  
Deutschenspiegelfassung und sämtlichen  
Schwabenspiegelfassungen**

**Hübner, Alfred**

**Nendeln/Liechtenstein, 1972**

E. Sprachliche Regelung der Quartausgabe.

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-75426](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-75426)

## E. Sprachliche Regelung der Quartausgabe.

Im allgemeinen wird die Quartausgabe dieselbe Sprachgestalt erhalten wie die Oktavausgabe. Ich verweise dafür auf S. XVI f. der Einleitung der Oktavausgabe. In einzelnen Punkten indessen wird noch mehr das im Original erhaltene Augsburger Stadtrecht von 1276 als Vorbild zu gelten haben, auch dort, wo für die Schulausgabe aus Gründen der leichteren Verständlichkeit die am Neuhochdeutschen gemessen klarste Wortform durchgeführt wurde<sup>1)</sup>. Es gibt aber noch andere Punkte, bei denen dieses Hilfsmittel versagt. Wie man sich da helfen kann, will ich an dem Namen *Joseph* vorführen, der natürlich dem Stadtrecht fehlen muß.

Es kommt bei dem Namen *Joseph* auf die Endkonsonanz an. Die späte Berliner Hs. kennt hier nur *ph*, also bereits unsern heutigen Brauch. Die flektierten Formen sind: Gen. *Josephs* 1+, *Josephen* 1+, *Joseph* 2+, Dat. *Joseph* 5+, *Josephen* 3+, Acc. *Joseph* 8+, *Josephen* 1+. In der Oktavausgabe habe ich dieses *ph* durchgeführt, weil es die praktisch glatteste Lösung war. Wissenschaftlich richtiger ist dagegen *Joseph*<sup>2)</sup>, *Josebes*, *Joseben*, *Joseben*.

1) Z. B. *rihtete* wird mehr der gesprochenen Sprache gemäß mit Ekthipsis als *rihte* gegeben werden, *sagete* mit Kontraktion als *seite*, *gibet* als *git*. Für das letztere sei angemerkt, daß allein im Artikel 10 § 15 das Stadtrecht in buntestem Wechsel 16 *git*, 5 *gibt* und 3 *gibet* bietet, ohne daß ich eine ratio darin habe finden können. Ähnlich steht es mit *treit* — *tregt*, *lüt* — *liget*, und in vielen andern Fällen, in denen für die Schulausgabe der Gesichtspunkt der Praxis die Entscheidung erleichterte. Hier wird für die Quartausgabe noch eine genauere Statistik nötig sein, so daß in jedem Einzelfall die höchstmögliche Wahrscheinlichkeit erreicht werden kann. Da das Augsburger Stadtrecht *zz* auch nach langem Vokal und Diphthong schreibt, (*erstiezze*, *strazze*, *haizzet*, *büzzen*, *lazzen* u. ä.), haben wir uns danach zu richten. Auch die Innsbrucker Hs. stimmt dazu, um die Fälle auf den ersten 12 Seiten der Fickerschen Ausgabe anzuführen: *azzen*, *grozze(n)*, *gehaizzen*, *vrazzen*, *müzzen*, *liezzen*, *lazzen*, *gestozzen*, *stiezz*, *sleuzzet*, *gebuezzet*, *enbeizzen*, *strazze*, *hiezz*, *haizzet*, *hiezzen*, *vergezzezt*, *vleizzichleichen*. In allen ähnlichen Fällen ist also das Augsburger Stadtrecht zu befragen.

2) In der Innsbrucker Hs. erscheint nämlich dieser Name noch in den älteren Formen, und zwar

mit:	<i>ph</i>	<i>p</i>	<i>pp</i>	<i>b</i>
Nom.	<i>Joseph</i> 26 +	—	—	<i>Joseb</i> 2 +
Gen.	<i>Josephes</i> 1 +	—	<i>Joseppes</i> 1 +	<i>Josebs</i> 2 + <i>Josebes</i> 1 +
Dat.	<i>Joseph</i> 2 + <i>Josephen</i> 3 +	<i>Josepen</i> 1 +	<i>Joseppen</i> 1 +	<i>Joseben</i> 2 +
Acc.	<i>Josephen</i> 4 +	<i>Josepen</i> 3 +	—	<i>Joseben</i> 6 +

Nur ein geschulter Philologe wird die sprachlichen Aufgaben, die die Quartausgabe stellt, bewältigen können.

Ein Einwand gegen die orthographische Regelung nach dem Muster des Augsburger Stadtrechts kann von anderer Seite aus gemacht werden. Höchstwahrscheinlich ist der Verfasser des Deutschenspiegels kein gebürtiger Augsburger, sondern stammt aus dem mittleren oder nördlichen Bayern. Der Verfasser des eingeschalteten Mittelstücks ist wieder anderer Herkunft, ebenso die einzelnen Redaktoren des Schwabenspiegels. So müßte man zunächst jeden beteiligten Redaktor sprachlich genau kennen, was nie gelingen wird. Nun wissen wir aber, daß Augsburg die Rechtszentrale war, in der der Deutschenspiegel entstand und weiter zum Schwabenspiegel in mehreren Stufen in kurzer Zeit umgearbeitet wurde. Wie etwa Konrad von Würzburg sich der alemannischen Sprache seiner Tätigkeitsorte Straßburg und Basel so stark genähert hat, daß erst eine sehr verfeinerte Methode<sup>1)</sup> darunter seine Würzburger Heimat aufdecken konnte, so halte ich an Augsburg als dem die Sprache irgendwie mitbestimmenden Orte fest. Gleichfalls wird es erst einer raffinierteren Methode<sup>2)</sup>, die

Nach diesem Befund ist an der Nominativform *Joseph* schwerlich zu zweifeln. Von den andern Kasus überwiegen die *b*-Formen sowohl die *p*- oder *pp*-Formen als auch die *ph*-Formen, welche die Nominativgestalt durch Systemzwang verallgemeinern. Ein Denkmal des 12. Jahrhunderts, die Milstätter Genesis, ist hierfür lehrreich. Außer 20 Nominativen *Josep* zeigt sie folgende Verhältnisse:

Nominativ	Genitiv	Dativ	Accusativ
<i>Joseph</i> 73 +	<i>Josephs</i> 1 +	<i>Joseph</i> 11 +	<i>Joseph</i> 10 +
—	<i>Josebes</i> 4 +	<i>Josebe</i> 2 +	<i>Joseben</i> 2 +
—	<i>Josebis</i> 4 +	<i>Joseben</i> 1 +	

Das besagt, daß *Joseph* das Normale ist, wenn keine Flexionsendung steht, *b* dagegen bei Flexionsendungen eintritt. Das scheinbar aus diesem Rahmen herausfallende *Josep* stellt offensichtlich den neuen Nominativ zu den *b*-Formen dar mit der bekannten Auslautverhärtung. Zu diesem Gesamtbefund stimmt das Vorauer Leben Jesu, der Lucidarius (hrsg. Haidlauf), Gottes Zukunft (hrsg. Singer), Christi Hort des Gundacker von Judenburg, um nur einige zu nennen. Es ist klar, daß der Deutschenspiegel in der Schreibung dieses Fremdnamens nicht von dem für das 13. Jahrhundert gesicherten Brauch abgewichen sein wird. Hs. J ist mit den *ph* vor Flexionsendung bereits auf dem Wege zum neuen Brauch, den B als einzigen kennt. (Die Weltchronik des Rudolf von Ems dagegen kennt außer einem Acc. *Josephen* keine *ph*-Formen: Nom. *Joseb* 14 +, *Josep* 24 +; Gen. *Josebes* 1 +, *Josebis* 8 +; Dativ *Josebe* 7 +, *Josep* 1 +; Acc. *Joseben* 1 +, *Josebin* 4 + (nach Ehrismanns Register)).

1) Die Reimuntersuchungen K. Zwierzinas.

2) Mit Hilfe der Verbstellungsuntersuchungen Fr. Maurers.

ich weiter unten anwende, gelingen, die bayerische Herkunft des Deutschenspieglers sprachlich wahrscheinlich zu machen.

Weiter, wie Konrad von Würzburg der idealen mhd. Literatursprache sich nähert, so haben auch die Redaktoren der Rechtsbücher das Grobmundartliche gemieden. Als Franziskaner kamen sie wie Berthold von Regensburg weiter umher und haben wie er auf sprachliche Unterschiede achten müssen. Wiederholt erklärt Berthold lat. *spes*, etwa 1, 46, 14 *ez heizet eteswâ gedinge, eteswâ zuoversiht, eteswâ hoffenunge, ez heizet in latine spes* (s. auch 165, 20. 180, 15) oder 171, 2 *ein kleiner stic (eteswâ heizet ez ein pfat, eteswâ ein stic)* vgl. 2, 155. 7; so variiert der Deutschenspiegler 126, 8 *Etwâ heizet er phleger, etwâ sicherære, etwâ voget, etwâ vormunt, etwâ behalter*. Ich könnte mich eher dazu verstehen, den Text in dem Normalmhd. unserer Grammatik zu geben als zu v. Künßbergs<sup>1)</sup> Absicht, der Innsbrucker Hs. für den unbearbeiteten Teil des Dsp. zu folgen.

#### F. Die Schwabenspiegelfassungen des Buches der Könige.

Auch bei Bearbeitung des Deutschenspiegels zum Schwabenspiegel ist das Königebuch überarbeitet, so daß wir das Recht haben, von der Schwabenspiegelüberlieferung des Königebuchs zu sprechen. Der Schwabenspiegel selbst ist nun in mehreren abweichenden Fassungen erhalten. Das Königebuch weicht gleichfalls in den einzelnen Schwabenspiegelfassungen<sup>2)</sup> ab. Wieweit die Schwabenspiegelhss. in dem Königebuch und im Rechtsteil der gleichen Überlieferungsgruppe angehören, kann erst gesagt werden, wenn der Rechtsteil mit gleicher Genauigkeit, wie ich es für das Königebuch vorlegen werde, nach der gesamten Lesartenmusterung in seinen Bearbeitungs- und Überlieferungsgruppen gegliedert vorliegt. Bisher ist der letzte Durchforscher der Schwabenspiegelhss. erst zu einer vorläufigen Zusammenfassung in einzelne Überlieferungsgruppen gekommen, die für sich nebeneinander hingestellt werden. Ja, E. Klebel, dem wir diese wichtigen Vorarbeiten zu der Schwabenspiegelausgabe zu danken haben, lehnt die „Aufstellung von Stammbäumen“<sup>3)</sup> ab, bevor alle Schwabenspiegelhss.

1) In der Recension unserer Ausgabe, Savigny-Zschr. f. Rechtsgesch., Germ. Abt. (1931) 51, 563.

2) In der Schwabenspiegelklasse I ist nach Eckhardt das Königebuch nicht überliefert, sondern erst von Klasse II ab.

3) In den Mitteilungen des Österr. Inst. f. Geschichtsforschung, Bd. 44, 145 (1930).